

Nr.

Holced-Option Darlehen

~~bedingt~~

Verleiner
im 5.000 -
Hausrat

Beschrid-
Ausgabezahl

Rückerstattung

Schwarz, Theodor (Nachlass)

Wi.-Amt Lübeck TR 8/51

Wi.-Kammer Thiel 16 RB 316/51

angefangen: 19.....
beendet: 19.....

510
9320

Reisekosten Seite 191

Achtung
Tamenseite!



Carl Reese, Kiel
Fachgeschäft für den

Ruf: 5028/29 u. 5032
gesamten Bürobedarf

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.
 Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.
 In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.
 Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

FOR GERMANY (B.Z.)
 - 4 JAN 1951
 CENTRAL CLAIMS

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Schleswig Holstein (b) Kreis Kiel (c) Gemeinde Kiel

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) 1. Schwarz (b) Christian Name(s) 1. Hermann
 Familienname (in großen Blockbuchstaben) 2. Dreyfuss geb. Schwarz Vorname(n) 2. Iea
 (c) Address 1. Pittsburgh PA, 5649 Phillips Avenue
 Anschrift 2. Clifton Forge (Virginia) 320 Alleghany Street
 (d) Date and Place of Birth 1. 3.12.1878, Bergzabern (e) Nationality 1. amerikanisch
 Geburtsdatum und Geburtsort 2. 3.11.1885, Bergzabern Staatsangehörigkeit 2. amerikanisch
 (f) Employment 1. Kaufmann (g) Identity Card No. -
 Beruf 2. Hausfrau Ausweis-Nummer
 (h) If not dispossessed owner, state title to make claim Erben des geschädigten Theodor Schwarz
 Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist. Erbschein anliegend

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property. Estimated value at date of deprivation.
 Nähere Bezeichnung des Vermögens. Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.
- (b) Location of Property
 Örtliche Lage des Vermögens
- (c) Registration in Grundbuch or other Register
 Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register
- (d) State whether :—
 Angaben über Folgendes :
- (i) Confiscation was made without payment ?
 Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?
 - (ii) Sold under duress ?
 Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?
 - (iii) If the latter, what payment was made ?
 Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?
- (e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)
 Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).
 Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))
- (g) Any other relevant details
 Sonstige sachdienliche Angaben

J

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens **siehe Anlage 2** Estimated value at date of deprivation
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme **DM 21.000,--**
- (b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens **1943 Rotterdam/Holland, später Lübeck oder Kiel zur Verfügung des Oberfinanzpräsidenten Nordmark**
- (c) Registration (if any)
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register **keine Eintragung**
- (d) State whether :—
Angaben über Folgendes :
- (i) Confiscation was made without payment ?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ? **nein**
- (ii) Sold under duress ?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ? **Kein Verkauf, sondern Beschlagnahme durch Staatsbehörden**
- (iii) If the latter, what payment was made ?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ? **keine**
- (e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
unbekannt
- (f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))
unbekannt
- (g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können
unbekannt
- (h) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben **Siehe Anlage 3**

NOTE. In the case of a claimant resident *outside* Germany, give full particulars of the person *inside* Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung :
Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Rechtsanwalt Dr. Hans Eiche, Frankfurt a.M., Gallus-Anlage 7

Sämtliche Unterlagen befinden sich z.Zt. bei dem Herrn Hessischen Minister des Innern zur Entscheidung über den Entschädigungsantrag nach dem Hessischen Entschädigungsgesetz, der die gleichen Ansprüche zum Gegenstand hat.

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed
Unterschrift

Hans Eiche
(Dr. Eiche)
Rechtsanwalt

Date **Frankfurt a.M. 28.12.1950**
Datum

Abschrift!

Nähere Bezeichnung des Vermögens

6 Kisten und 1 Koffer enthaltend:

1. 1 Porzellan Obstschale
2. 1 Teeservice
3. 1 Zuckerdose
4. 2 Messingleuchter
5. 2 Fächer
6. 5 kl.geschn.Nusschalen
7. 1 Soffitte
8. 15 Betttücher
9. 12 Kissenbezüge
10. 2 Kolterdecken
11. 2 Couchdecken
12. 1 Steppdecke
13. 1 Schliesskorb
14. 1 Spiegel
15. 1 Messingbettstelle mit dreiteiliger Matratze, 2 Kissen und Schonerdecke
16. 1 Kleiderschrank
17. 1 Vitrine
18. 1 Schreibtisch
19. 2 Sessel
20. 1 Tisch
21. 3 franz.Farbdrucke
22. 6 Kupferstiche, Portraits gerahmt
23. 3 " " lose
24. 7 jap.Holzschnitte ger.
25. 2 jap- " lose
26. 2 Bücher jap.Holzschnitte
27. 2 jap.Rollenbilder
28. 1 Aquarell jap.Tempel
29. 1 jap.Stickerei, Bild Löwe
30. 1 Oelbild (Familienmitgl.)
31. 1 Porzellanwandplatte
32. 3 Porzellanteller
33. 13 Vasen, Porzellan
34. 1 Dose Porzellan
35. 6 Porzellanteller
36. 4 Porzellanschalen
37. 1 Buddha
38. 1 Lackdose
39. 1 Lackkasten
40. 1 Lacktablett
41. 1 Lackteller und Pinsel
42. 1 Broncedose
43. 1 Bronze-Vase

Am 1/1/1914

Am 1/1/1914

Am 2/1/1914

1. Aufzählung der Vermögensgegenstände...

4

Abschrift!

Sonstige sachdienliche Angaben

Kurze Schilderung des Vorgangs zu II h) des Formulars:

Der Verfolgte Theodor Schwarz war seit 1886 amerikanischer Bürger, wurde aber von der deutschen Regierung als staatenlos erklärt. Der Antragsteller Hermann Schwarz wanderte 1934 nach Amerika aus. Der Verfolgte Theodor Schwarz folgte ihm im Jahre 1939, nachdem ihm in Deutschland das Leben unmöglich gemacht wurde. Anlässlich der Auswanderung des Verfolgten Theodor Schwarz wurden die auf Anlage 2 aufgeführten Gegenstände unter Aufsicht der damaligen Behörden verpackt und sollten durch die Firma Schenker & Co. nach USA verschickt werden. Durch den Ausbruch des Krieges blieb die Sendung in Holland liegen und wurde dort durch die Firma Schenker & Co. eingelagert. Die weiteren Bemühungen des Verfolgten, den Transport der Gegenstände nach Amerika zu ermöglichen, verliefen ergebnislos. 1943 wurde das gesamte Gut von dem Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete, Generalkommissar für die Finanz und Wirtschaft-Generalkommissariat-Amsterdamsche Weg 133, Arnheim beschlagnahmt und nach Lübeck zur Verfügung des Oberfinanzpräsidenten in Kiel gesandt.

Beweis für alles vorstehende: Schriftverkehr zwischen der Firma Schenker & Co mit dem Verfolgten bzw. mit Herrn Dr. Ernst Winter, dem Bevollmächtigten des Antragstellers Hermann Schwarz, insbes. der Firma Schenker & Co. vom 13.9.1946. Sämtliche Unterlagen befinden sich z.Zt. bei dem Herrn Hessischen Minister des Innern zur Entscheidung über den Entschädigungsantrag nach dem Hessischen Entschädigungsgesetz, der die gleichen Ansprüche zum Gegenstand hat. Diese Unterlagen können jederzeit bei der genannten Stelle angefordert werden.

Was die Höhe des Anspruchs betrifft, so ist hierzu folgendes zu berücksichtigen:

Die Gegenstände wurden in den Jahren 1910-1930 angeschafft bzw. im Wege des Erbganges erworben. Der Kaufpreis der Gegenstände selbst ist nicht mehr zu ermitteln. Auch ist über den weiteren Verbleib der Gegenstände, die zur Verfügung des Oberfinanzpräsidenten Nordmark standen, nichts mehr in Erfahrung gebracht worden.

Der Gesamtwert der Gegenstände beträgt ca DM 21.000.--. Im wesentlichen liegt der Wert in den Kunstgegenständen. Für die Bilder und sonstigen Kunstgegenstände wurden dem Verfolgten von einer Londoner Firma bereits 1000 £ geboten.

Diese Aufgaben können erforderlichenfalls durch eine eidesstattliche Erklärung des Antragstellers Hermann Schwarz bestätigt werden.

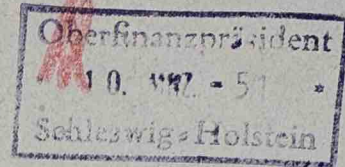
gez. Dr. Eiche
Rechtsanwalt

Der Vorsteher
des Finanzamts Lübeck

Verwaltungsstelle für Reichs- und
Staatsvermögen und Außenstelle
des Landesamts für Vermögens-
kontrolle

Lübeck, den 6. März 1951

O 5210 VI B - III/31/123



An die
Oberfinanzdirektion Schleswig-Holstein
Verwaltung für Reichs- und Staatsvermögen
und Landesamt für Vermögenskontrolle

K i e l

Hintergrund mangelhaft,

Stift mit 14.4.51

subimul.

14. 15. /3

Betrifft: Rückerstattungssache Schwarz, Theodor Nachlass.
J.R. 8/51 des Wiedergutmachungsamts beim
Landgericht Lübeck.

Vorgang: Ohne

Berichterstatter: Reg. Rat Dr. Jardorf.

Berichtverfasser: Angestellter Krause.

Anlagen: 1o Blatt, geheftet.

Anliegend lege ich den mir am 14.2.51 vom hiesigen
Wiedergutmachungsamt zugestellten Rückerstattungsantrag
vor.

Es handelt sich offenbar um Umzugsgut, das 1943 im
Rahmen der "Hollandaktion" nach Deutschland gekommen ist.
Nach Angabe des Antragstellers soll sich aus dem z.Zt.
beim Hessischen Minister des Innern befindlichen Schrift-
wechsel mit der Fa. Schenker & Co. ergeben, dass die Sachen
nach Lübeck gesandt sind.

Ob dies der Fall ist, oder ob der Transport in
andere westdeutsche Städte gegangen ist, kann nicht mehr
festgestellt werden. Ein Teil der in Lübeck angekommenen
Liftvans war ausserdem beraubt. Beim Finanzamt Lübeck be-
finden sich keine Unterlagen über die Gegenstände der "Hol-
landaktion" und ihre Verwertung.

Der seinerzeit mit der Verwertung des aus der
"Hollandaktion" angefallenen Umzugsgutes beauftragte Beamte
des Finanzamts Lübeck sowie der Versteigerer Alwin Pump,
Lübeck, der die Versteigerungen zum Teil durchführte, er-
innern sich des Namens des zuletzt in Frankfurt a.M. wohn-
haft gewesenen Theodor Schwarz nicht. In den bei Pump vor-
handenen Aufzeichnungen, die nur Lübecker Juden betreffen,
ist der Name Theodor Schwarz nicht enthalten. Die Firma
Schenker & Co., Lübeck, hat keine Unterlagen mehr über
diese Angelegenheit. Auch das im Antrag genannte Schreiben
vom 13.9.46 war trotz längeren Nachsuchens dort nicht auf-
findbar.

Im hiesigen Museum befinden sich die in der An-
lage zum Rückerstattungsanfrage genannten Kunstgegenstände

(Bilder

(Bilder, jap. Holzschnitte usw.) nicht. Der Angestellten, Frl. Hack, die schon zu jener Zeit bei der Museumsverwaltung tätig war, ist auch nicht erinnerlich, dass sich diese Sachen je im Besitz des Museums befunden haben.

Da die behauptete Entziehung nicht aus den in Art. 1 REG genannten Gründen erfolgte, sondern als eine Kriegsmassnahme anzusehen ist, halte ich, abgesehen von der mangelnden Feststellbarkeit, den Antrag nicht für gerechtfertigt.

In den Akten des Wiedergutmachungsamtes befindet sich eine von Rechtsanwalt Dr. Eiche beglaubigte Abschrift des beschränkten gemeinschaftlichen Erbscheines, ausgestellt vom Amtsgericht Frankfurt a.M. am 23.8.50, 52 IV 1360/50, nach welchem Erben des am 25.12.45 in Pittsburg, U.S.A., verstorbenen zuletzt in Frankfurt a.M. wohnhaft gewesenen Kaufmanns Theodor Schwarz geworden sind: dessen Geschwister

1. Hermann Schwarz in Pittsburg
2. Lea Dreyfuss geb. Schwarz in Clifton Forge.

Der Nachweis der Aktivlegitimation dürfte damit erbracht sein.

Dagegen wird es einer Prüfung durch die Wiedergutmachungsbehörden bedürfen, ob der Antrag als rechtzeitig gestellt im Sinne des Art. 48 REG. anzusehen ist. Nach Art. 1 der 3. Durchf. VO. zum Gesetz Nr. 59 und Harmening-Hartenstein Anm. 2 zu Art. 48 REG. muss die Anmeldung bis zum 30.6.50 beim Zentralanmeldeamt Bad Nenndorf oder Bad Nauheim oder bei einer Restitutionskammer in der französischen Zone eingegangen sein. Die Anmeldung bei anderen Wiedergutmachungsbehörden genügt nicht. Nach dem Schriftsatz des Rechtsanwalts Dr. Eiche vom 31.1.51 ist der Antrag am 9.11.48 beim Zentralanmeldeamt in Bad Nauheim gestellt. Gemäss Art. 1 b) der 3. Durchf. VO. muss der Antrag ausserdem mit einer Bescheinigung der amerikanischen Behörden versehen sein, dass er dort vor Ablauf des 30.6.50 eingegangen ist. Eine derartige Bescheinigung liegt m.W. bisher nicht vor.

Endlich ist in dem Antrage gesagt, dass bei dem Hessischen Minister des Innern ein Antrag nach dem Hessischen Entschädigungsgesetz läuft, der die gleichen Ansprüche zum Gegenstand hat. Zur Vermeidung von Doppelentscheidungen, und da das Hessische Entschädigungsgesetz vielleicht Entschädigungsansprüche regelt, deren gesetzliche Regelung in der britischen Zone noch aussteht, dürfte es sich empfehlen, zunächst die Entscheidung des Hessischen Ministers des Innern abzuwarten.

Im Auftrage:

Dr. Horn

Landgericht Kiel
Niedergutmachungskammer
- 16 RC 316/51 -

Kiel - Wik , den 7. September 1953.
Weimarer Strasse 5
Fernsprecher 36102

62

An

die Oberfinanzdirektion Kiel,
Bundesvermögens- u. Bauabteilung

Zu: O 5210 VI B - BV 43/432

in Kiel,

Oberfinanzdirektion Kiel	
- 9. SEP. 1953	
<i>[Handwritten Signature]</i>	432

In der Rückerstattungssache
Schwarz u. a. ./.. Deutsches Reich
wird folgendes mitgeteilt:

Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat
in der Parallelsache Abraham ./.. Deutsches Reich
-16 RC 153/50 - inzwischen eine Entscheidung getroffen,
und zwar hat es den Anspruch der Antragsteller gegen das
Deutsche Reich auf Leistung von Wertersatz für durch das
Deutsche Reich beschlagnahmte, jetzt nicht mehr auffindbare
Gegenstände dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Es ist daher beabsichtigt, nunmehr das vorliegende
Verfahren zum Abschluss zu bringen. Die Kammer führt in
der Sache 16 RC 122/52, in der gleichfalls Ansprüche auf
Rückerstattung entzogenen Umzugsgutes geltend gemacht
werden, noch durch Vernehmung von zwei Zeugen eine Beweis-
aufnahme durch, die möglicherweise auch für die vorliegen-
de Sache von Bedeutung ist. Das Ergebnis der Beweisaufnahme
soll daher noch abgewartet werden. Es wird den Parteien
bekanntgegeben werden, falls es für sie massgeblich ist.

Das Einverständnis der Parteien mit der geplanten
Regelung wird angenommen. Vor einer Entscheidung wird
ihnen Gelegenheit zur abschliessenden Stellungnahme
gegeben werden.

gez. Spoerel
Amtsgerichtsrat



Beglaubigt:

[Handwritten Signature]
Justizassistent.

B e s c h l u s s

in der Rückerstattungssache
Schwarz u.a. ./.. Deutsches Reich.

I. Es soll darüber, ob folgende Gegenstände:

- 3 franz. Farbdrucke,
- 6 Kupferstiche, Portraits gerahmt,
- 3 " " " lose,
- 7 jap. Holzschnitte ger.,
- 2 jap. " " lose,
- 2 Bücher jap. Holzschnitte,
- 2 jap. Rollenbilder,
- 1 Aquarell jap. Tempel,
- 1 jap. Stickerei, Bild Löwe,
- 1 Oelbild (Familienmitgl.),
- 1 Buddha,
- 1 Lackdose,
- 1 Lackkasten
- 1 Lacktablett,
- 1 Lackteller und Pinsel,
- 1 Broncedose,
- 1 Bronze-Vase

aus dem Vermögen des Theodor S c h w a r z in den
Besitz des Museums in Lübeck gelangt sind,

Beweis erhoben werden durch Vernehmung

der Museumsangestellten Frl. H a c h,
L ü b e c k, Museum,

als Zeugin.

II. Termin zur Beweisaufnahme und mündlichen Verhandlung

am 11. Februar 1954, 15 Uhr

.....
in Landgericht Lübeck.

Kiel, den 25. Januar 1954.

Das Landgericht, Wiedergutmachungskammer

gez. Dr. Richter Spoerel Dr. Wenzel

- 1) Vermerk über den Termin vor der WiKammer des Landgerichts Kiel (Holland-Aktion) vom 11.2.54 in Lübeck in Sachen Schwarz u.a.

Es wurde die Museumsangestellte Frl. Hach als Zeugin darüber vernommen, ob die im Beweisbeschluss aufgeführten Sachen in das Lübecker Museum gekommen sind. Die Zeugin hat diese Frage im wesentlichen verneint (vgl. Protokoll).

Weiteres folgt von Amts wegen nach Ablauf der bis zum 28.2.54 gesetzten Frist.

- 2) BV 334 zur Kenntnisnahme.

- 3) Wv. nach Eingang des Protokolls.

hmm

Abschrift

Oberfinanzdirektion
22 FEB. 1954
KIEL
128
33/333

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts Kiel
- 16 RG 316/51 -

Lübeck, den 11. Februar 1954

Gegenwärtig:
Landgerichtsrat Dr. Richter
als Vorsitzender,
Amtsgerichtsrat Spoerel,
Landgerichtsrat Gerhardt
als beis. Richter,
Justizangestellte Fischer
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In der Rückerstattungssache

Schwarz und Dreyfuß

Deutsches Reich

erschienen bei Aufruf:

- 1.) für die Antragsteller: niemand,
 - 2.) für den Antragsgegner: Rechtsanwalt Koops,
ferner die Zeugin Hach.
- Die Zeugin wurde lt. Anlage vernommen.

Beschlossen u. verkündet:

Weiteres erfolgt von Amts wegen nach Ablauf
der dem Antragsgegner durch Verfügung vom
18. Januar 1954 mitgeteilten Erklärungsfrist
vom 28. Februar 1954.

gez. Dr. Richter

gez. Fischer

An die
Oberfinanzdirektion Kiel,

K i e l

Zu: O 5210 VI B - BV 43/432

W
BV 334 für Bescheinigung

h 23/12
gleichzeitig unter Vorbehalt der
Richtigkeit der Übermittlung

O 1489 B - RV 32/33

Zeugin, zur Person:

Ich heiße Ingeborg H a c h, bin 50 Jahre alt, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Weder die 3 französischen Farbdrucke noch die 6 Kupferstiche, Portraits gerahmt noch 3 Kupferstiche der gleichen Art, lose, sind in das Lübecker Museum gekommen, jedenfalls nicht vom Jahre 1942 ab. / Deutsches Reich

Die 7 japanischen Holzschnitte, gerahmt, und die 2 japanischen Holzschnitte, lose, habe ich nicht gesehen. Es wäre höchstens möglich, daß sie in das Völkerkundemuseum, eine Abteilung des Lübecker Museums, gekommen wären. Dieses ist zerbombt, und die Unterlagen darüber sind nach Hamburg gesandt worden, und zwar in das Völkerkundemuseum. Ob sich aber in dem Hamburger Völkerkundemuseum die Holzschnitte noch auffinden lassen, falls sie überhaupt unter den übersandten Sachen gewesen sind, scheint mir äußerst zweifelhaft. Der Inhalt des Völkerkundemuseums war nach der Zerbombung erst vom Militär aufs Land geschafft worden, dann in einen Bunker und zuletzt nach Hamburg. Das Gleiche gilt auch für die Ziffern 26-29 der "näheren Bezeichnung des Vermögens" Bl. 12 der Akten. Ich setze noch zu, daß ich über die Aufnahme dieser asiatischen Kunstgegenstände in das Museum von keiner Seite etwas gehört habe. Da nach der Zerbombung des Völkerkundemuseums dessen Sachbearbeiterin, Fräulein Schmidt, in denselben Räumen des Museums wie ich gearbeitet hat, nehme ich eigentlich an, daß sie mir von dem Eintreffen derartiger Gegenstände erzählt hätte, wenn es der Fall wäre. Fräulein Schmidt ist 1946 verstorben.

Ein Ölbild "Familienmitglieder" ist in das Lübecker Museum nicht eingeliefert worden.

An die Gegenstände zu Ziffer 37-43 des Verzeichnisses entsinne ich mich gleichfalls nicht. Da es sich hierbei aber um größere Gegenstände gehandelt hat, als die zuvor bezeichneten asiatischen Kunstwerke, hätte ich ihre Ankunft sehen müssen. Alle beim Museum eingelieferten Sachen gingen zuerst durch das Büro, d.h. einen großen Büroraum, in dem wir Angestellten alle zusammen saßen. Die Sachen hätten mir also nicht entgehen können.

Aus dem Stenogramm vorgel.u.gen.

gez. Fischer
zugleich unter Beglaubigung der Richtigkeit der Übertrag.a.d.Stenogramm

Dr. Hans Eiche
Rechtsanwalt
Frankfurt am Main
Gallusanlage 7
Postscheck-Konto Ffm 8588
Telefon 34807

Beglaubigte Abschrift

Frankfurt a.M., den 1. März 1954
E/En.

133

Landgericht Kiel
Eing. 5. MRZ. 1954
[Handwritten initials]

In der Rückerstattungssache

Schwarz und Dreyfuß

gegen

Deutsches Reich

Az.: 16 RC 316/51

habe ich nunmehr von meinem Mandanten, Herrn Hermann Schwarz, die Beschreibung der von ihm in der Rückerstattung geltend gemachten Gegenstände erhalten, soweit sich mein Mandant daran noch erinnern kann. Ich übermittele dem Gericht nachstehend den diesbezüglichen Wortlaut seines Informationsschreibens vom 20.2.1954:

Oberfinanzdirektion
* 10. MRZ. 1954 *
- K I E L -
[Handwritten: 33, 334]

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
K i e l

zu: O 1489 B - BV 33/334

"Kupferstiche: In der Sammlung war ein sehr altes holländisches Buch, das eine grosse Anzahl Kupferstiche enthielt. Was die gerahmten Kupferstiche betrifft, kann ich mich deren nicht mehr mit Bestimmtheit erinnern.

Holzschnitte: Es waren eine ganze Anzahl Holzschnitte, doch kann ich mich nicht an die einzelnen Bilder erinnern

Die Rollenbilder (Kakemonos) gehören zu der Sammlung, ebenfalls das Tempel Aquarell und die Seidenstickerei einen liegenden Loewen darstellend.

Weiter erinnere ich mich des Familien Oelbildes, Brustbild einer jungen Frau mit weinrotem Hintergrund, möglicherweise "R L" gezeichnet.

Buddha mit untergeschlagenen Beinen elfenbein-graue Farbe.

Lackkasten mit Filigran-Deckel.

Lackteller mit kaiserlich japanischem (Chrysanthemum) Wappen in Gold.

An das
Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer
K i e l - W i k
Weimarer Strasse 5

Brönze Vase ca. 30 cm hoch, aussen ein goldener Hahn und goldene Arabesken um die Öffnung.

Das ist alles, woran ich mich erinnern kann betreffend der Gegenstände, die Sie erwähnen.

Fräulein Hach erwähnt aber nicht den wertvollsten Gegenstand, eine Cloisonne Vase ca. 50 bis 60 cm hoch und ca. 45 bis 50 cm im Umfang mit mehr als 100 Gesichtern aus Elfenbein eingelegt in die Aussenseite der Vase.

Ich mache die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber es wird Ihnen und auch dem Gericht verständlich sein, daß mein Gedächtnis nicht mehr das Beste ist und ich mich nach 20 Jahren nicht mehr so genau der Kunstgegenstände erinnern kann. "

Aus dem letzten Absatz der Ausführungen des Antragstellers geht hervor, daß selbst er sich nach 20 Jahren nicht mehr so genau der Kunstgegenstände erinnern kann, obwohl er als der frühere Eigentümer noch am besten darüber Bescheid weiß, was er seinerzeit aufgeben mußte. Durch diese Ausführung des Antragstellers wird der Beweiswert der Aussagen der Zeugin Hach in ihrer Vernehmung vom 11.v.M. gekennzeichnet, denn wenn schon der Antragsteller seine Aussagen nur noch unter einem gewissen Vorbehalt machen kann, wie soll dann die Zeugin Hach, die keinerlei persönliche Beziehung zu den in dem Lübecker Museum eingegangenen Gegenständen hatte, mit Bestimmtheit sagen können, daß die ihr bezeichneten Gegenstände in den Bestand des Museums Lübeck nicht aufgenommen wurden. Das Gericht hat daher die Beweisnot des Antragstellers in vollem Umfang zu würdigen.

gez. Dr. Eiche

(Dr. Eiche)
Rechtsanwalt

Beglaubigt:

Müller
Rechtsanwalt

Abschrift

aus 16 RC 316/50, S. 125 a

138

Museumsverwaltung

Lübeck, den 5. 11. 1951

Liste der Ankäufe von der Finanzverwaltung
bezw. vom Wirtschaftsamt

<u>Inv.Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Preis</u>
1942/1043	Kommode	600.-
1046-50	4 Miniaturen, z.T. Kupferstiche	75.-
3016	Ofenschirm, ca 1870	35.-
3017/18	2 Überfanggläser	10.-
3019	1 Blatt m. 18 kl. Kupferstichen	5.-
3063	Hirte am Baum, Supraporte	150.-
3064	Rahel am Brunnen, Ölgemälde	100.-
3079	2 Silberleuchter	100.-
3080	2 do. , 1880	80.-
3081	silb. Salzfass, um 1880	10.-
3082	oval Silberschale, mit 2 Griffen	40.-
3083	Silberschale, neu barocke Form	20.-
1943/ 45	Silb. Zuckerdose auf 4 Füßen	40.-
346	do modern	45.-
347	Silb. Teedose, verschließbar	50.-
348-55	Küchengerät	30.-
357	2 Silb. Leuchter, neurokoko	60.-
358	do klass.Form	100.-
428	Ovaler silb. Brotkorb	40.-
429	silb. Flakon	--
430	silb. Becher	75.-
431	eingelegte Kommode auf hohen Füßen	400.-
432	silb. Gebäckdose	50.-
433	schlichter silb. Trinkbecher	8.-
434-435	2 do	32.-
440-41	2 do	32.-
442	silb. Schälchen	13.-
448	2 kl. Puppenförmchen, Kupfer	--
449	Dame in Sessel, Ölgem. 39x 44 cm	200.-
451	Schrank, Tannenholz m.Eiche u.Nußbaum	200.-
452	Kommode, Nußbaum- u.Fruchtholz furnier	200.-
453-54	2 do (Intarsien)	350.-
455	Ölgem.Jan Hackert, Jagdgesellschaft	1500.-
456	do Tintoretto (?), Herrenportrait	800.-
457-58	3 Silberleuchter	53.-
459	Silb. Rahmtopf	18.-
467	Kl. Messingkasserole	5.-
468	Kl. Zinnlampe	2.-
473	Messingsamowar	50.-
474-75	Kaffeekanne u.Litermaß, Zinn	10.-
476	Silb. Leuchter	15.-
477	2 Leuchterhaken, Messing	10.-
478-81	4 Mörser, Messing, schlicht	40.-
482-84	3 Zinnschalen	20.-
1944/177-121	6 Zinnteller	25.-

139

SANKT-ANNEN-MUSEUM LÜBECK

DER DIREKTOR · DUVEKENSTRASSE 21 · RUF 25971 und 23066

Lübeck, den 27.3.1954

Oberfinanzdirektion
 An das
 * 12. APR. 1954 *
 - Kiel -

13/334
 Landgericht Kiel
 Nedergutmachungskammer
 14/4

Landgericht Kiel
 Eing. 31. MRZ. 1954
 Akt. Heft. Amt.

K i e l - W i k

Betr. 16 RC 316/51

Rückerstattung Schwarz ,/. Deutsches Reich

In Beantwortung des dortigen Schreibens vom 5.d.M. wird mitgeteilt, dass weder die Kupferstiche, noch die Holzschnitte oder das Damenportrait in das Museum gekommen bzw. von Museumsangestellten beim Auspacken der in Lübeck eingegangenen Liftvans gesehen worden sind.

Auch an die in dem Schreiben aufgeführten Ostasiatica kann sich hier niemand erinnern. Um ganz sicher zu gehen, haben wir aber das dortige Schreiben nach Hamburg weiter gegeben und werden uns melden, falls in den dortigen Eingangsbüchern der Lübecker Völkerkundesammlungen etwas derartiges verzeichnet ist.

An die
 Oberfinanzdirektion
K i e l, Feldstr.

im Auftrage:

Jury, Bruy.

zu: O 1489 B-BV 33/334

Abschrift

140

Freie und Hansestadt Hamburg
Kulturbehörde

Aktz. -I/1-

den 8. April 1954

~~Fr./M.~~

Oberfinanzdirektion

* 15. APR. 1954 *

- Kiel -

h 2074

Handwritten mark

33

334

An das
Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer
K i e l - W i k
Weimarer Strasse 5

Auf die an die Museumsverwaltung Lübeck gerichtete Anfrage vom 5.3.54 in der Rückerstattungssache Schwarz u.a. ./.
Deutsches Reich, dort.Akt.Z.: 16 RC 316/51 - wird mitgeteilt, daß die in der Anlage aufgeführten Sammlungsgegenstände sich nicht im Museum für Völkerkunde und Vorgeschichte in Hamburg befinden.

An die
Oberfinanzdirektion
K i e l
Feldstrasse

Im Auftrage:
gez. Franck
Regierungsoberinspektor

zu: O 1489 B - BV 33/334

157

Eidesstattliche Versicherung

Ich, der unterzeichnete Hermann S c h w a r z , wohnhaft Pittsburgh P.A., 5649 Phillips Avenue, Alleghen Connty USA, erkläre was folgt :

Ich bin über die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung unterrichtet.

- 1.) Zu der Frage, welchen Wert das Umzugsgut meines verstorbenen Bruders Theodor Schwarz, dessen Erbe ich bin, gehabt hat, äussere ich mich wie folgt :

Mein Bruder hat den Wert des Umzugsgutes mit \$ 5.000,-- beziffert und zwar auf Grund eines Angebotes eines ausländischen Kunsthändlers, der ihm im Jahre 1938 für die Kunstgegenstände £ 1100.-- geboten hat. Seinerzeit lehnte mein Bruder dieses Angebot ab, da er überzeugt war, in den Vereinigten Staaten einen weit höheren Preis für die Gegenstände zu erzielen.

- 2.) Die Kunstgegenstände hat mein Bruder während seines Aufenthaltes in Japan 1893 bis 1910 erworben.
- 3.) Belege darüber, was mein Bruder bezahlt hat, um die Ausfuhrgenehmigung zu erhalten, besitze ich nicht, ich weiß aber von ihm, dass das Versandgut unter Überwachung von Finanzbeamten gepackt wurde.

Pittsburgh, den

30. Juni 1954

Hermann Schwarz

Oberfinanzdirektion
-Rückerstattungsreferat-
OV1488 A - BV 33/335

Kiel, ^{10.} März 1954
Feldstr. 223/227

152
11. März 1954

z. Kanzlei am: 12.3.1954
geschr. am: 12.3.1954
vergl. am: 13.3.1954
abgesandt am: 13/37

1) An die

Oberfinanzdirektion Hamburg
- Wiedergutmachungsdienststelle -

H a m b u r g 13
Hartungstr. 5

Betr.: Zollamtl. Untersuchung von Liftvans jüdischer
Auswanderer im Hamburger Hafen

Bei der Referentenbesprechung in Hannover trug Herr Sillem vor, dass dort festgestellt worden sei, dass die unter Aufsicht von Zollbeamten am Heimatort des Auswanderers/verpackten und bereits durch Ze Liftvans in Hamburg vor der Verschiffung ins Ausland nochmals zollamtlich überprüft worden sind. Hierbei wären insbesondere Gold- und Silbersachen sowie Gegenstände von besonderem Wert den Liftvans entnommen und später versteigert worden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre diesbzgl. Unterlagen kurzfristig zu treuen Händen überlassen würden, damit hier für die Verfahren der sogen. "Hollandaktion" entsprechende Abschriften gefertigt werden können.

- 173
13/354
- 2) BV 334 und 333 m.d.B.u.Kenntnisnahme.
 - 3) BV 333a) Wv mit der Sache 16 RC 316/51 (Schwarz u. Dreyfuss) sofort nach Eingang der Unterlagen aus Hamburg.

I. / A.
h

335

1073

Oberfinanzdirektion Hamburg
O 1488 - BV 414

153
Hamburg 13, den 22. März 1954
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
Tel.: 36 11 91

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
K i e l
Feldstr. 223/227



Betr.: Zollamtliche Untersuchungen von Liftvans
jüdischer Auswanderer im Hamburger Hafen
Bezug: Ihr Schreiben vom 10.3.1954 - O 1488 A - BV 33/335

Die Verpackung von Umzugsgut jüdischer Auswanderer in Liftvans geschah unter Zollaufsicht. Die Lifts wurden von dem überwachenden Zollbeamten plombiert. Beim Passieren der Grenze vom Zollinland in das Zollausland (oder Freihafen) mußte das Verladegut dem Zoll vorgeführt werden. Der Zoll prüfte, ob die Plombierung unbeschädigt war und entfernte sie bei Richtigbefund beim Passieren der Grenze.

Die späteren Versteigerungen im Zollinland erfolgten nicht unter Zollaufsicht. Um versteckte Gold-, Silber- oder Schmucksachen oder auch sonstige Gegenstände von Wert oder nicht auf der Liste angeführte zu finden, wurde den Versteigerern bzw. ihrem Personal durch Gewährung von Prämien ein großer Anreiz geboten, solche Gegenstände abzuliefern. Man versuchte durch die Gewährung solcher Prämien Diebstähle von nicht auf den Listen genannten Gegenständen zu unterbinden und hatte damit auch, wie die letzten Jahre ergeben haben, einen beachtlichen Erfolg.

Soweit hier bekannt, wurden die Prämien durch die Geheime Staatspolizei festgesetzt und aus dem Gesamterlös bezahlt. Letzteres wird durch viele Versteigerungsprotokolle bestätigt.

Eine nochmalige stückweise Überprüfung der Lifts vor der Verschiffung fand also nicht statt. Dies schließt Ausnahmefälle nicht aus, wenn nach dem Versand vom Heimatort hinreichender Verdacht einer Kapitalverschiebung bestand. Solche Fälle sind hier bisher allerdings nicht festgestellt worden.

Eine zollamtliche Überprüfung wurde auch beim Rücktransport vom Freihafen nach Hamburg-Stadt nicht festgestellt.

Im Auftrag

(Sille)

*Kollisionsaktion
für alle allgemeinen
Fälle im Abreise-
evtl. Rückfrage?
h 1/4*

Landgericht Kiel
Entschädigungskammer

Kiel, den 29. September 1954

156

16 RC 316/51

An
die Oberfinanzdirektion

Oberfinanzdirektion

* - 4. OKT. 1954 *

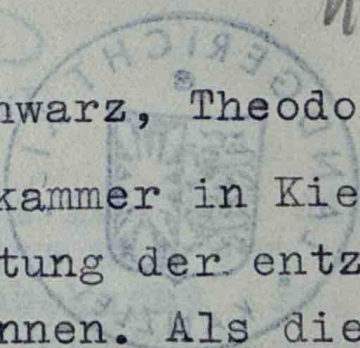
K i e l . / - K i e l -

zu O 1489 B - BV 33/334

Betr.: Rückerstattungssache Schwarz, Theodor Nachlaß
hat die Industrie- und Handelskammer in Kiel einen geeigneten Sachverständigen für die Bewertung der entzogenen Kunstgegenstände nicht namhaft machen können. Als die Wiedergutmachungskammer vor einigen Tagen in Westerland (Sylt) Termin abhielt, ist ihr von der dortigen Firma China-Bohlken als Sachverständiger der Kunsthändler Heinrich Peters in Berlin W 30, Rankestr. 14, vorgeschlagen worden. Es wird angefragt, ob Bedenken gegen dessen Zuziehung als Sachverständiger bestehen und
ob

*ist in
Kiel
aufzutreiben*

33/334



Kiel, den 29. September 1924

Landgericht Kiel
Entschädigungskammer

ob gegebenenfalls ein anderer Sachverständiger vorgeschlagen
werden kann.

gez. Gerhardt, Landgerichtsrat

Beglaubigt

Büchwald

Justizangestellter



ob

Oberfinanzdirektion
K i e l
O 1489 B - BV 33/334

157
Kiel, 6. Oktober 1954

1) ✓
An die
Wiedergutmachungskammer
K i e l

In der Rückerstattungssache
Schwarz, Theodor - Nachlaß
-/- Deutsches Reich
- 16 RC 316/51 -

erwidere ich auf die dortige Anfrage vom 29.9.54, daß der mir von der Kammer genannte Sachverständige unbekannt ist. Falls dieser für die Bewertung der Kunstgegenstände besonders geeignet sein sollte, müßte dies noch begründet werden. Ich schlage als Sachverständigen den Leiter der Hamburger Kunsthalle vor.

2) ZdA.

Im Auftrag:
✓

G. M. M.

Abschrift

158

Dr. Hans Eiche
Rechtsanwalt
Frankfurt am Main
Gallusanlage 7

Frankfurt a.M., den 4. Oktober 1954
E/RG

An das
Landgericht
-Entschädigungskammer
K i e l .

In der Rückerstattungssache
Schwarz & Dreyfus
./.
Deutsches Reich
- 16 RC 316/51 -

teile ich Ihnen auf Ihr Schreiben vom 29. September 1954 mit, daß keine Bedenken gegen die Zuziehung des Kunsthändlers Heinrich Peters als Sachverständigen bestehen.

Oberfinanzdirektion



14. OKT. 1954

- Kiel -

gez. Dr. Eiche
Rechtsanwalt.

An die
Oberfinanzdirektion Kiel,
K i e l, Feldstrasse.

zu: O 1489 B-BV 33/334

Handwritten signature and number: 16/21 and 107 934

Abschrift.

- 16 RC 316/51 -

Beweisbeschluss

In der Rückerstattungssache

1.) des Kaufmanns Hermann S c h w a r z, Pittsburg PA,
5649 Philipps Avenue, U.S.A.,

2.) der Hausfrau Lea D r e y f u ß geb.Schwarz,
Clifton Forge, (Virginia) 320,Alleghany Street,

als alleinige Erben ihres am 25.Dezember 1945 in Pittsburg,
Alleghany County, Pensylvania U.S.A. verstorbenen Bruders,
des Kaufmanns Theodor Schwarz,

Antragsteller,

- Verfahrensbev.: Rechtsanwalt Dr. Eiche, Frankfurt a.M.,
Gallus-Anlage 7 -

g e g e n

das Deutsche Reich,

vertreten durch den Finanzminister des Landes Schleswig-
Holstein, dieser vertreten durch die Oberfinanzdirektion,
Bundesvermögens-u.Bauabteilung, in Kiel,

Antragsgegner,

soll der Kunsthändler Heinrich P e t e r s,
Berlin W 30, Rankestraße 14, gutachtlich als
Sachverständiger über den Wert der in dem Umzugs-
gut des Erblassers der Antragsteller enthaltenen
Kunstgegenstände:

- 3 franz.Farbdrucke
- 6 Kupferstiche, Portraits gerahmt
- 3 " " " lose
- 7 japan.Holzschnitte, ger.
- 2 " " " , lose
- 2 Bücher japan.Holzschnitte
- 2 japan.Rollenbilder
- 1 Aquarell jap.Tempel
- 1 jap.Stickerei, Bild Löwe
- 1 Oelbild (Familienmitgl.)
- 1 Buddha
- 1 Lackdose
- 1 Lackkasten
- 1 Lacktablett
- 1 Lackteller und Pinsel
- 1 Bronzedose
- 1 Bronzevase

gehört werden.

Oberfinanzdirektion
 * 29. OKT. 1954 *
 - Kiel -

An die
 Oberfinanzdirektion
 K i e l
 O 1489 B - BV 33/334

Handwritten:
 33/334
 [Signature]

Heinrich Peters
Ostasiatische Kunst

Berlin W 30, den 1. Nov. 1954
Rankestrasse 14
Telefon: 91 95 08

Schätzungspreise für ostasiatische Gegenstände:

3 franz. Farbdrucke	?	
6 Kupferstiche, Porträts gerahmt	?	
3 " " " lose	?	
7 jap. Holzschnitte, ger. à DM	75,--	525,--
2 " " " lose à	75,--	150,--
2 Bücher, jap. Holzschnitte à	30,--	60,--
2 jap. Rollbilder à	250,--	500,--
1 jap. Stickerei, Bild Löwe	300,--	300,--
1 Oelbild, Familienbild	?	
1 Buddha	200,--	200,--
1 Lackdose, Lackkasten)		
1 Lacktablett, zus.	200,--	200,--
1 Lackteller und Pinsel)		
1 Bronze Dose)		
1 Bronze Vase)	250,--	250,--

M 2215,--

gez. Heinrich Peters

Mitglied der Ankaufs- und Sachverständigenkommission der
Ehemaligen Staatlichen Museen zu Berlin.

162

Abschrift.

Heinrich P e t e r s

Berlin W 30, den 1. Nov. 1954.

Ostasiatische Kunst

Rankestrasse 14,

Tel.: 91 95 08

An

das Landgericht
Wiedergutmachungskammer,

K i e l.

Betr.: Rückerstattungssache Schwarz u. Dreyfuss
./.. Deutsches Reich - 16 RC 316/51 -

Zu Ihrem Schreiben vom 18. vn. Mts. möchte ich Folgendes bemerken: Es ist für mich unmöglich, an Hand der Aufstellung den Wert der Dinge anzugeben. Für die ersten 3 Positionen, franz. Kupferstiche und für das Oelbild bin ich nicht zuständig. Für die ostasiatischen Gegenstände könnte ich den Wert angeben, wenn ich die Sachen sehen könnte, zumindest wenn Photos vorhanden wären. So ist es aber vollkommen ausgeschlossen. Nehmen wir Japan Holzschnitte. Es gibt Blätter, die man mit DM 6,-- kaufen kann und es gibt welche, die DM 1.500,-- und 2.000,-- kosten. Es kommt auf den Maler und auf die Erhaltung des Blattes an. Für DM 60,-- bis 100,-- bekommt man heute ein recht gutes Blatt und würde ich diese Preise zugrunde legen. Holzschnittbücher kann man von DM 4,-- an kaufen. Bei Rollbildern ist es noch schwieriger. Ein Böcklin oder Corinth kostet sicherlich mehr als ein Schulze oder Müller. Immerhin bekommt man für 200,-- bis 300 ein sehr gutes Bild. Japanische Aquarelle sind nicht teuer, da es sich ja immer um neue Arbeiten handelt, also sagen wir DM 30,--. Die Stickerei würde ich mit DM 300,-- ansetzen, was einem guten Preis w entspricht. Bei dem Buddha kommt es wieder auf Grösse und Alter an. Ich glaube, wenn man 200,-- ansetzt, so ist das ein goldener Mittelweg. Die 4 Lack-sachen können zusammen DM 20,-- aber auch 1.000,-- Wert haben, ich würde per Stück DM 50,-- vorschlagen, also 200,-- zusammen. Zum Schluss bleiben noch die beiden Bronzen. Man täpft auch hier wie bei allen anderen Sachen im Dunkeln. Ich würde zusammen DM 250,-- vorschlagen.

In dem Schreiben vom Dr. Eiche wird zum Schluss noch eine Cloisonnèvase, ca. 50-60 cm hoch, als das wertvollste Stück er-

An die
Oberfinanz-
direktion

Kiel
Feldstr.

zu: O 1489 B
- BV 33/334

wähnt. Cloisonné-Arbeit mit Elfenbein gibt es nicht und hat es nie gegeben. Es wird sich sicher um eine Lackvase mit Elfenbeingesichtern handeln. Ein derartiges Stück könnte man evtl. mit ca. DM 500,- ansetzen.

Vielleicht sind diese Sachen weniger wert, vielleicht mehr. Es gibt keinen Menschen, der das heute sagen kann. Ich halte die von mir angesetzten Preise durchaus für annehmbar.

Heinrich Peters
Ostasiatische Kunst
Berlin W 30
Rankestrasse 14.

die
Berliner
Lektion
Miel
hört.
O-1489 B
33/334

Dr. Hans Eiche
Rechtsanwalt
Frankfurt am Main
Gallusanlage 7
Postscheck-Konto Ffm 8588
Telefon 34807

172
Frankfurt a.M., den 31. Mai 1955
E/Rg.

An das
Landgericht
Wiedergutmachungskammer



K i e l

In der Rückerstattungssache
Schwarz und Dreyfuß gegen Deutsches Reich
- 16 RC 316/51 -

erwidere ich auf die Stellungnahme
des Antragsgegners zu meinem Schriftsatz vom 4.5.55 wie folgt:

Der Antragsgegner regt an, das Gericht möge den Antragstellern
aufgeben, die einzelnen ihnen entzogenen Gegenstände so genau zu
beschreiben, daß dem Sachverständigen eine objektive Schätzung
ermöglicht werde.

Diese Anregung verstößt in grober Weise gegen die dem Bundesent-
schädigungsgesetz und insbesondere dem § 83 des BGG zugrunde lie-
gende Tendenz.

Dem Antragsgegner ist es sehr wohl bekannt, daß die Antragsteller
lediglich Erben des Verfolgten sind, daß es sich also bei dem
geltend gemachten Eigentumsschaden um Verluste handelt, die
zunächst den Erblasser trafen.

Bei den entzogenen Kunstgegenständen handelt es sich also nicht um Sachen, die jemals im Eigentum der Antragsteller gestanden haben und an die sie sich daher noch erinnern müßten. Hinzu tritt die Tatsache, daß die Antragsteller vor mehr als 16 Jahren aus Deutschland ausgewandert sind und die durch das Deutsche Reich beschlagnahmten Sachen seit jener Zeit nicht mehr gesehen haben. Es heißt Unzumutbares verlangen, wenn man von den Antragstellern fordert, sie sollten nach so langer Zeit eine genaue Beschreibung dieser Gegenstände geben. Selbst bei bestem Willen und unter Anstrengung des Gedächtnisses ist dies nicht möglich.

Unterlagen, die eine solche Beschreibung ermöglichen würden, stehen ebensowenig zur Verfügung wie Zeugen, die seinerzeit das entzogene Gut bei dem Verfolgten gesehen haben und sich daran noch genau erinnern können.

Wie die Antragsteller unter Beweis gestellt haben, ist der Verfolgte an der Ausführung der Kunstgegenstände durch den Krieg gehindert worden. Das von ihm bereitgestellte Umzugsgut blieb in Holland, wo es 1943 durch Vertreter des Antragsgegners beschlagnahmt wurde.

Nach bestem Wissen und Gewissen haben die Antragsteller den Wert der verschleppten Kunstsammlung mit \$ 5.000.-- beziffert; dabei sind sie sich durchaus hewußt, daß diese Summe dem Wert entspricht der im Jahre 1939 für die Sammlung geboten wurde; sie würde heute einen weitaus höheren Wert darstellen. Die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers Schwarz ist das einzige Mittel, das zum Nachweis des Schadens zur Verfügung steht. Es heißt in hohem Maße treuwidrig handeln, bei dem Gericht anzuregen, die Antragsteller sollten eine so genaue Schilderung der Kunstgegenstände geben, daß eine objektive Schätzung ermöglicht werde.

Die Beweisschwierigkeit der Antragsteller ist ja einzig und allein auf die Verfolgungsmaßnahmen zurückzuführen, denen der geschädigte Erblasser im Dritten Reich ausgesetzt war. Die NS-Behörden haben seinerzeit die Kunstgegenstände beschlagnahmt und sie nach Deutschland verbracht, wo ihr weiterer Verbleib nicht mehr zu ermitteln ist. Sie haben also verschuldet, daß

die Gegenstände den Antragstellern entzogen wurden. Sie haben weiter nicht einmal Unterlagen über das beschlagnahmte Gut angelegt, auf Grund deren die Geschädigten eine eingehende Beschreibung abgeben könnten.

Wie ich bereits in meinem letzten Schriftsatz ausgeführt habe, kommt man unter Berücksichtigung der von dem Sachverständigen gefundenen Mittelwerte zu dem Ergebnis, daß der Wert der entzogenen Sammlung mit DM 21.000.-- durchaus bescheiden, einem mittleren Wert entsprechend angegeben ist. Damit bestätigt aber das Sachverständigengutachten, daß die in der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers Schwarz genannte Summe einen so hohen Grad von Wahrscheinlichkeit besitzt, daß die letzte nicht zu beseitigende Ungewißheit - die ja von den NS-Behörden verschuldet wurde, nicht zu Lasten der Antragsteller auszuliegen ist. Der vorliegende echte Beweisnotstand verlangt, daß der Antragsgegner nachweist, die genannte Summe von \$ 5.000.-- könne in überhaupt keinem Fall zutreffen (vgl. § 83 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes).

Das Gericht wird daher der Anregung des Antragsgegners, die dem Willen des Gesetzgebers grob zuwiderläuft, nicht Folge leisten können.

gez. Dr. Eiche
(Dr. Eiche)
Rechtsanwalt.

Beglaubigt:
Müller
Rechtsanwalt

Dr. Hans Eiche
Rechtsanwalt
Frankfurt am Main
Gallusanlage 7
Postscheck-Konto Fim 8588
Telefon 34807

181
Frankfurt a.M., den 13. Juli 1955
E/Rg.

An das
Landgericht
Wiedergutmachungskammer

Landgericht Kiel
Eing. 15. JULI 1955
Ab. Hoff. Anl. Durchschl.
DM Kostenmarken

K i e l

Oberfinanzdirektion
* 25. JUL. 1955 *
- K I E L -

33/334
H.F.

In der Rückerstattungssache
Schwarz & Dreyfuß gegen Deutsches Reich
- 16 RC 316/51 -

zeige ich an, daß der Antragsteller, Herr Hermann Schwarz, im Februar d.J. verstorben ist. Er hat, soweit mir bekannt ist, eine Gattin und einen Sohn hinterlassen. Sobald mir seine Erben bekannt sind, werde ich Ihnen dieselben zur Berichtigung des Rubrums mitteilen.

Oberfinanzdirektion

K i e l

O 1489 B-BV 33/334

(Dr. Eiche)
Rechtsanwalt.

Beglaubigt:

Mülle
(Dr. Eiche)
Rechtsanwalt.

Kiel, 15. Juli 1955

182

1) Vermerk

Betr.: Rückerstattungssache Schwarz u.a. ./.. Dt.Reich
- 16 RC 316/51 -

Der von der OFD Frankfurt a.M. am 8.7.55 geschlossene Vergleich in Höhe von insgesamt DM 5.000,- über die Entziehung von Hausrat, Kunstgegenständen, Farbdrucken und Kupferstichen ist nicht zu widerrufen. Die Kammer hielt hinsichtlich der ostasiatischen Kunstgegenstände an dem Sachverständigengutachten Peters, Berlin, fest. Die übrigen Gegenstände (Hausrat, Farbdrucke und Kupferstiche) wurden von der Kammer mit DM 2.500,- bewertet. Die Gesamtbewertung von DM 5.000,- ist als ausserordentlich günstig anzusehen, da der Berechtigte bisher an seiner Forderung von DM 21.000,- festhielt.

Das Umzugsgut ist nach Lübeck verbracht worden (siehe Aufstellung Schenker & Co., Akte Friede).

Die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers über den Umfang des Umzugsgutes liegt vor (Bl. 151).

Hinsichtlich des nach dem hessischen Entschädigungsgesetz geltend gemachten Anspruchs hat die Kammer nach Einsicht der Akten festgestellt, daß eine Entschädigung nicht gezahlt worden ist (siehe Protokoll vom 8.7.55).

*Wichtig für Kenntnis der Entscheidung
was wichtig
[Signature]*

2) BV 33 mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt.

*b) Vergleich ist nicht zu widerrufen
Vorbestätigung an Kammer*

*2/1 Anfrage a) Urkündigung von abgetrennten
Vergleich an Kammer Entschädigungs
auch gleichzeitig Anfrage bei
2/1 Kammer. Entschädigungsamt.*

c) Forderung 2500.-

[Signature]

